

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Bürgerservice und Sicherheit	Datum: 26.10.2015	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 2.1	Bezeichnung der Vorlage: Optimierung des Winterdienstes und Neufassung des Straßenverzeichnisses als Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Wegberg sowie der Erlass der entsprechenden Änderungssatzung		Datum: 27.10.2015
Vorlage-Nr: VO/3322/15			Bürgermeister: Gez. Stock
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	03.11.2015	Ausschuss für Bauen, Umwelt und Vergaben	
Ö	12.11.2015	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 01.09.2015 zu TOP 6.3 „Maßnahmenkatalog des Haushaltssicherungskonzeptes“ unter anderem beschlossen, die Maßnahme „Optimierung des Winterdienstes“ (Ifd. Nr. 21 der Anlage zur Vorlage VO/3268/15) in das Haushaltssicherungskonzept aufzunehmen. Die Verwaltung wurde mit der konkreten Umsetzung der HSK-Maßnahmen beauftragt.

Nach den Ausführungen zur HSK-Maßnahme „Optimierung des Winterdienstes“ auf den Seiten 93 und 94 des Haushaltsplanentwurfs basiert die prognostizierte Einsparung im Wesentlichen darauf, dass der Baubetriebshof mit einem Streufahrzeug auskommt. Um dieses Ziel zu erreichen, hat der Baubetriebshof bereits gegen Ende der abgelaufenen Winterdienstperiode einen neuen Streuaufbau für das Räum- und Streufahrzeug beschafft. Der neue Streuaufbau hat eine deutlich höhere Kapazität, sodass mit einer Fahrt mehr Taumittel transportiert werden kann. Durch das vom Baubetriebshof erarbeitete neue Straßenverzeichnis mit reduzierten Fahr- und Streustrecken wird es durch die neue, höhere Lademenge möglich, die im Straßenverzeichnis vorgesehenen Strecken mit einer Füllung und einem Fahrzeug abzufahren.

Der Baubetriebshof hat in den vergangenen Jahren im Zeitraum November bis März den Winterdienst auf den Fahrbahnen (Fahrbahn: siehe § 1 Absatz 3 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Wegberg) mit zwei Streufahrzeugen in zwei Streubezirken zwischen 6.00 Uhr und 20.00 Uhr gewährleistet.

Die Gesamtstrecke für den Streubezirk I (Wegberg, Beeck, Rath-Anhoven, Kehrbusch, Tüschenbroich, Merbeck, Rickelrath) beläuft sich auf rund 37 Kilometer (km) mit einer Streulänge von 12,50 km.

Die Gesamtstrecke für Streubezirk II (Klinkum, Arsbeck, Dalheim, Wildenrath) beträgt rund 38,50 km mit einer Streulänge von 13 km.

Damit macht die Stadt Wegberg zurzeit mehr als gesetzlich (§ 1 Absatz 2 des Straßenreinigungsgesetzes NRW – StrReinG NRW) und nach der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs vorgegeben ist. Denn danach hängt die Räum- und Streupflicht von der Verkehrswichtigkeit und der Gefährlichkeit einer Straße ab.

„Gefährlich“ sind scharfe, unübersichtliche oder sonst schwierig zu durchfahrende Kurven, starke Gefällstrecken, unübersichtliche Kreuzungen und Straßeneinmündungen, auffallende Verengungen sowie zu Glätte neigende Brücken. Angesichts dieser relativ zahlreichen Stellen dient die Verkehrswichtigkeit als gerichtliches Korrektiv für einen zumutbaren Winterdienst.

„Verkehrswichtig“ sind verkehrsreiche Durchgangsstraßen, Ortsdurchfahrten von klassifizierten Straßen und die vielbefahrenen innerörtlichen Hauptverkehrsstraßen. In größeren Städten ist das bei Straßen mit durchschnittlich weniger als 200 Fahrzeugen Durchgangsverkehr pro Stunde zweifelhaft, in kleineren bereits bei weniger als 100.

Der Baubetriebshof hat die im Straßenverzeichnis der Straßenreinigungssatzung genannten Straßen, für die der Winterdienst (im Gesetz – § 1 Absatz 2 StrReinG NRW - Winterwartung genannt) auf den Fahrbahnen der Stadt Wegberg obliegt, auf die Kriterien Verkehrswichtigkeit und Gefährlichkeit hin überprüft. Nach seiner Einschätzung gibt es danach eine Räum- und Streuverpflichtung streng genommen nur für folgende Straßen:

- Gefällstrecke Heuchterstraße / Zum Wasserturm zwischen den Ortslagen Arsbeck und Rödgen
(Streulänge 1.000 Meter, Streubreite 6,00 Meter, Streufläche 6.000 m²)
- In Tetelrath (Ecke frühere Gaststätte „Cordula“ / L 126) auf 50 m
(Streulänge 50 Meter, Streubreite 5 Meter, Streufläche 250 m²)
- Friedrich-List-Allee, gesamte Länge
(Streulänge 3.000 Meter, Streubreite 6,00 Meter, Streufläche 18.000 m²)
- Waldweg und Rödgener Straße / K 23 innerhalb der Ortsdurchfahrten
(Streulänge 1.800 Meter, Streubreite 6,00 Meter, Streufläche 10.800 m²).

Die Verwaltung schlägt allerdings vor, die Reduzierung der Winterwartung auf die Strecken aus der Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung (Anlage 1 zur Vorlage VO/3322/15) zu beschränken.

Die Streustrecke reduziert sich durch die vorgeschlagene Einsparung von 25,5 km auf 18,15 km, die Fahrstrecke von insgesamt 75,5 km auf 62,5 km.

Um die Neubeschaffung eines zweiten Fahrzeuges für die Winterwartung zu vermeiden, muss die Reduzierung der Strecken bereits für die kommende Winterdienstperiode (15. November 2015 bis 15. März 2016) zur Anwendung kommen. Es ist daher eine Anpassung des Straßenverzeichnisses und damit eine Änderung der Straßenreinigungssatzung erforderlich.

Anlässlich der Überarbeitung des Straßenverzeichnisses wurden auch die Paragraphen 1, 2, 3 und 6 an die Gesetzeslage angepasst.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bauen, Umwelt und Vergaben empfiehlt,
der Rat beschließt die Dritte Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung
(Text: Anlage 1 zur Vorlage VO/3322/15).

Kosten und Finanzierung:

Die Personal- und Sachaufwendungen für den Winterdienst sind grundsätzlich beim Produkt 01.18.00, die Aufwendungen für die Beschaffung von Streumaterial sind beim Produkt 120101 Straßen, Wege, Plätze, Brücken und Tunnel, Sachkonto 527900 veranschlagt.

Alternativen:

Alternativen werden seitens der Verwaltung nicht vorgeschlagen.

Anlage/n:

Dritte Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung (Anlage 1)

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten

Gez. Karneth Erste Beigeordnete

Gez. Schulz FBL 201

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten

Dritte Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung vom

Der Rat der Stadt Wegberg hat aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), des § 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW – StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706, 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), in seiner Sitzung am 12. November 2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Wegberg (Straßenreinigungssatzung) vom 10. November 2006, zuletzt geändert durch die Zweite Änderungssatzung vom 31. Oktober 2012, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung.

Diese umfasst insbesondere:

- a) das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen,
- b) das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.“

2. Nach § 1 Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„Die Winterwartung wird im nachstehenden Umfang durchgeführt:

- a) das Schneeräumen auf den Fahrbahnen nach Maßgabe des anliegenden Straßenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist,
- b) das Bestreuen der Fußgängerüberwege und der gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

Absatz 4 wird gestrichen. Absatz 5 wird Absatz 4, Absatz 6 wird Absatz 5.

4. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden das Wort „ganzjährig“, das diesem nachfolgende Komma sowie die Wörter „und an den gesetzlichen Feiertagen vorangehenden Werktagen“ gestrichen.

In Satz 2 wird hinter dem Wort „Verunreinigungen“ der Klammerzusatz „(insbesondere auch durch Laub)“ eingefügt.

5. In § 3 Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „Geh- und Radwege“ durch das Wort „Gehwege“ ersetzt.

6. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 die Fahrbahnen und Gehwege einmal wöchentlich nicht reinigt;
- b) entgegen § 3 Absatz 1 Satz 2 grobe Verschmutzungen sowie Verunreinigungen (insbesondere auch durch Laub), die eine Verkehrsgefährdung darstellen, nicht unverzüglich beseitigt;
- c) entgegen § 3 Absatz 1 Satz 3 Rinnen oder Fahrbahnränder nicht reinigt oder den dortigen Bewuchs nicht entfernt;
- d) entgegen § 3 Absatz 1 Satz 4 bei der Reinigung eine belästigende Staubentwicklung nicht vermeidet;
- e) entgegen § 3 Absatz 1 Satz 5 den Kehrort oder sonstigen Unrat nach Beendigung der Säuberung nicht unverzüglich entfernt und ordnungsgemäß unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen entsorgt;
- f) entgegen § 3 Absatz 2 Satz 1 die Gehwege nicht in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite, höchstens jedoch bis zur Breite von 1,50 m, von Schnee freihält;
- g) entgegen § 3 Absatz 2 Satz 3 an Straßen ohne abgegrenzten Gehsteig (z.B. in Fußgängerzonen, verkehrsberuhigten Zonen u.ä.) nicht einen Streifen von 1,50 m Breite, gemessen von der jeweiligen gemeinsamen Grenze zwischen den angrenzenden Anliegergrundstücken und der öffentlichen Verkehrsfläche, von Schnee räumt und bestreut;
- h) entgegen § 3 Absatz 2 Satz 4 bei Eis- und Schneeglätte die Gehwege nicht mit abstumpfenden oder auftauenden Stoffen bestreut;
- i) entgegen § 3 Absatz 2 Satz 5 in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallenen Schnee und entstandene Glätte nicht unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte beseitigt;
- j) entgegen § 3 Absatz 2 Satz 6 nach 20.00 Uhr gefallenen Schnee und entstandene Glätte werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages nicht beseitigt;
- k) entgegen § 3 Absatz 2 Satz 7 Baumscheiben und begrünte Flächen mit Salz bestreut oder salzhaltigen Schnee auf ihnen ablagert;
- l) entgegen § 3 Absatz 3 an Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse die Gehwege nicht derart von Schnee freihält und bei Glätte nicht so bestreut, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist;
- m) entgegen § 3 Absatz 4 Satz 2 die Einläufe in Entwässerungsanlagen und Hydranten nicht von Schnee und Eis freihält;
- n) entgegen § 3 Absatz 4 Satz 3 Eis und Schnee von Grundstücken auf den Gehweg oder auf die Fahrbahn schafft.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.“

7. Die Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Wegberg (Straßenreinigungssatzung) – Straßenverzeichnis für den Winterdienst der Stadt Wegberg - wird aufgehoben und durch die folgende Anlage ersetzt:

„Anlage zu § 1 Absatz 5 der Straßenreinigungssatzung:

Straßenverzeichnis zur Winterwartung der Stadt Wegberg

Nr.	Bezeichnung	Stadtteil	Räum- und Streustrecke
1	Heuchter Straße	Arsbeck	Gefällstrecke zwischen den Ortslagen Arsbeck / Rödgen
2	In Tetelrath	Tetelrath	Ecke Gaststätte „Cordula“ / L 126 auf 50 Metern
3	Friedrich-List-Allee	Wildenrath	Hauptdurchfahrt ohne Nebenstraßen
4	Rödgener Straße und Waldweg / K 23 innerhalb Ortsdurchfahrten	Dalheim	im gesamten Bereich der Ortsdurchfahrten
5	Alte Landstraße	Klinkum	innerhalb der Ortsdurchfahrt ohne abzweigende Stichwege oder Nebenwege
6	Beecker Straße	Wegberg / Beeckerheide	gesamt
7	Dülkener Straße	Rickelrath	innerhalb der Ortsdurchfahrt L 3 ohne abzweigende Stichwege oder Nebenstraßen
8	Gladbacher Straße	Rath-Anhoven	innerhalb der Ortsdurchfahrt B 57
9	Heinsberger Straße	Wildenrath	Ortsdurchfahrt ohne abzweigende Stichwege
10	Kreuzherrenstraße	Wegberg	gesamt
11	Maaseiker Straße	Wegberg	teilweise im Bereich des Schul- und Sportzentrums
12	Prämienstraße	Beeck	Hauptstrecke gesamt ohne Sackgasse
13	St. Maternus Straße	Merbeck	innerhalb der Ortsdurchfahrt L 126
14	Zufahrt Krankenhaus	Wegberg	Birkenallee / Krankenhausstraße
15	Zufahrt Feuerwache Wegberg	Wegberg	Venloer Straße / Fußbachstraße
16	Zufahrt zur Wohnstätte	Arsbeck	Helpensteiner Berg, ca. 50 m
17	Parkplatz Schwalmaue	Wegberg	Straße Schwalmaue und Zufahrten Parkplätze
18	Im Ländchen	Wegberg	gesamte Länge, vor allem Gefällstrecke mit Kurven
19	Hauptdurchfahrt der Fußgängerzone Hauptstraße	Wegberg	Die Gehstreifen sind durch die Anlieger schnee- und eisfrei zu halten. “

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.